

<b>Sitzungsvorlage Nr. 386/ 2018 - 1</b>	<b>TOP 15</b>
--	---------------

Beratende Gremien	Datum
<b>Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2018</b>
<b>Kreisausschuss</b>	<b>10.12.2018</b>
<b>Kreistag</b>	<b>18.12.2018</b>

öffentlich

nichtöffentlich

### Ausweisung des Naturschutzgebietes Stühe

#### **Sach- und Rechtslage:**

Das FFH-Gebiet 457 Stühe ist durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet auf nationaler Ebene zu sichern. Es wird hierzu auf die Beratungen im UAA am 05.05.2015 (TOP 5) verwiesen. Das Verfahren zur Neuausweisung als Naturschutzgebiet war gem. Beschluss des KA vom 01.06.2015 (TOP 4) einzuleiten.

Der Verordnungsentwurf mit Karten und Begründung hat entsprechend der fristgerecht vorab erfolgten Bekanntmachung in der Zeit vom 12.10.2018 bis zum 14.11.2018 bei den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee sowie dem Landkreis Oldenburg öffentlich ausgelegen.

Des Weiteren sind insgesamt 95 Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen, Interessenverbände sowie die Grundstückseigentümer im Gebiet und sonstige möglicherweise Betroffene beteiligt und gehört worden. Im Verfahren sind insgesamt 42 Stellungnahmen eingegangen, von denen 18 keine Bedenken oder Hinweise beinhalteten.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist sind die Einwendungen, Anregungen und Hinweise fachlich beraten und abgewogen worden. In der Anlage 1 sind diese mit dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Berücksichtigung in der Verordnung als Diskussionsgrundlage zusammengestellt. Der Verordnungsentwurf und die Begründung wurden entsprechend dem Abwägungsvorschlag in kleineren Punkten bzw. redaktionell geändert. Dies betrifft v.a. die Freistellung für Untersuchungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes, Maßnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (nach vorheriger Anzeige) sowie für die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Stillgewässer (mit Einschränkungen).

Der Verordnungstext mit Karten und Begründung ist unter Kennzeichnung (Fettdruck) der Änderungen als Anlage 2-5 beigelegt.

#### **Besonderheiten der Verhandlung aus dem UAA vom 04.12.2018:**

KTA Plate erkundigte sich, ob mit allen Flächeneigentümern das Gespräch gesucht wurde. Die Kreisverwaltung teilte mit, dass alle Flächeneigentümer angeschrieben wurden, aber nicht alle Eigentümer haben auf den angebotenen Austausch reagiert. Die Kreisverwaltung sei bei einer Fläche bezüglich eines möglichen Ankaufs im Gespräch mit dem Eigentümer. Auf Nachfrage von KTA Plate konnte nicht bestätigt werden, dass in allen Fällen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Dies werde im Abwägungsvorschlag dargestellt.

KTA Hiltner kritisierte die knappen Ausführungen zu den Stickstoffbelastungen, die auf den Stühe wirkten, im Entwurf des Abwägungsvorschlages. Die Kreisverwaltung verwies darauf, dass die Ursache der Stickstoffbelastung im Stühe nicht Gegenstand der Verordnung sei. Die Ursache der Stickstoffbelastung in der Atmosphäre haben vielfältige Gründe und hier ergebe sich ein grundsätzliches Forschungsfeld. In der Genehmigungspraxis bei Stallanlagen hielte man sich an ordnungsrechtlich vorgeschriebene Grenzwerte.

KTA Dr. Schütte merkte an, dass das ausgewiesene Gebiet ca. 300ha groß sei, aber 70 bis 80 ha ausgenommen werden, unter anderem das „Lüttje Moor“. Die Kreisverwaltung führte aus, dass ausschließlich die Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes in die neue NSG-VO Stühe einginge. Das übrige Gebiet verbleibe in der LSG-VO Welsetal und Stühe (LSG WE OL 20). Ob weitere Flächen als NSG ausgewiesen werden sollten, könne unter anderem auf der Grundlage des zur Zeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplanes geprüft werden. Derzeit würde die Pflicht, die FFH-Gebiete in nationales Recht zu überführen, erfüllt.

Die in der Tischvorlage vorgelegten redaktionellen Änderungen werden in die Verordnung und Begründung eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis aus dem UAA:**                    **einstimmig zugestimmt**  
Dafür: 13 / Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0

**Beschlussvorschlag:**

**Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise werden, soweit ihnen nicht gefolgt werden konnte, entsprechend der als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügten Abwägung zurückgewiesen.**

**Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Stühe wird in der als Anlage 2 bis 5 beigefügten Fassung beschlossen.**

**Anlagen:**

- 1 Zusammenstellung
- 2 Verordnungsentwurf nach Korrektur
- 3 Übersichtskarte
- 4 Maßgebliche Karte 2.1 (Anl. 2 zur VO)
- 5 Maßgebliche Karte 2.2 (Anlage 2 zur VO)
- 6 Maßgebliche Karte 2.3 (Anlage 2 zur VO)
- 7 Maßgebliche Karte 2.4 (Anlage 2 zur VO)
- 8 Maßgebliche Karte 2.5 (Anlage 2 zur VO)
- 9 Begründung nach Korrektur